



DEUTSCHER  
LEICHTATHLETIK  
VERBAND



# SAFE ATHLETICS

SCHUTZKONZEPT DES DEUTSCHEN LEICHTATHLETIK-VERBANDES  
ZUR PRÄVENTION UND INTERVENTION IM ZUSAMMENHANG MIT  
INTERPERSONALER GEWALT

Fassung vom 12.10.2021  
Aktualisiert am 03.06.2026



SAFE  DEUTSCHER  
LEICHTATHLETIK  
VERBAND  
ATHLETICS

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDLAGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>6</b>
2.1	GEWALT .....	6
2.1.1	Körperliche Gewalt.....	7
2.1.2	Seelische Gewalt.....	7
2.1.3	Sexualisierte Gewalt.....	8
2.1.4	Vernachlässigung.....	9
2.1.5	Diskriminierung, Rassismus und Ausgrenzung.....	9
2.2	GRADUIERUNG VON GEWALTANWENDUNGEN .....	10
2.3	BETROFFENE UND BESCHULDIGTE PERSONEN .....	10
2.4	VER- UND GEBOTSNORMEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERPERSONALER GEWALT .....	11
2.5	VERJÄHRUNG.....	11
2.6	PRÄVENTION.....	12
2.7	INTERVENTION.....	12
<b>3</b>	<b>ANSPRECHPERSONEN</b> .....	<b>13</b>
3.1	DLV-ANSPRECHPERSONEN .....	13
3.2	ANSPRECHPERSONEN BEI DLV-MASSNAHMEN .....	14
3.3	ZENTRALE HINWEISSTELLE DES DOSB.....	14
3.4	ANSPRECHSTELLE SAFE SPORT .....	16
3.5	ANLAUF GEGEN GEWALT .....	16
3.6	HILFE-TELEFON SEXUELLER MISSBRAUCH.....	16
3.7	WEISSER RING .....	16
3.8	BERATUNGSSTELLEN VOR ORT .....	17
3.9	ANSPRECHPERSONEN IN DEN LEICHTATHLETIK-LANDESVERBÄNDEN .....	17
<b>4</b>	<b>SATZUNG UND ORDNUNGEN</b> .....	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>EIGNUNG VON IM AUFTRAG DES DLV TÄTIGEN PERSONEN</b> .....	<b>18</b>
5.1	DLV-EHRENKODEX .....	18
5.2	ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS .....	18
<b>6</b>	<b>QUALIFIKATION</b> .....	<b>21</b>
6.1	E-LEARNINGKURS „SCHUTZ GEGEN INTERPERSONALE GEWALT“ .....	21

6.2	E-LEARNINGKURS „ANTI-RASSISMUS“ .....	21
6.3	WORKSHOPS .....	21
6.4	FORT- UND WEITERBILDUNGEN.....	22
<b>7</b>	<b>INTERVENTIONSLEITFADEN.....</b>	<b>22</b>
7.1	INTERVENTIONLEITFADEN AUF EBENE DES DLV .....	22
7.2	VERFAHRENSGRUNDSÄTZE UND UMGANG MIT ZU UNRECHT BESCHULDIGTEN.....	24
<b>8</b>	<b>FIXIERUNG VON KONSEQUENZEN.....</b>	<b>25</b>
8.1	GRUNDSÄTZE DER SANKTIONIERUNG.....	25
8.2	ZUSTÄNDIGKEITEN IM DEUTSCHEN LEICHTATHLETIK-VERBAND.....	26
8.3	LIZENZENTZUG.....	27
8.4	VERHÄLTNIS ZU STRAFRECHTLICHEN VERFAHREN .....	27
8.5	DOKUMENTATION UND TRANSPARENZ .....	27
<b>9</b>	<b>EVALUATION VON VERBANDSMASSNAHMEN.....</b>	<b>28</b>
<b>10</b>	<b>RISIKOANALYSE.....</b>	<b>28</b>
10.1	VERHALTENSREGELN .....	29
<b>11</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>31</b>

## 1 EINLEITUNG

Der Deutsche Leichtathletik-Verband (DLV) ist mit ca. 800.000 Mitgliedern in über 7.000 Vereinen<sup>1</sup> einer der größten deutschen Sportverbände. Der DLV trägt für die in ihm organisierten Mitglieder und Mitarbeitenden eine besondere Verantwortung.

Der DLV bekennt sich zu ethischen und moralischen Grundsätzen und den damit verbundenen Werten. Um diese Werte zu schützen, spricht sich der DLV gegen jegliche Form von Gewalt aus. Hierzu zählen physische, seelische und sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung sowie Diskriminierung und rassistische Handlungen.

Der Vorstand des DLV hat deshalb am 12.10.2021 das Schutzkonzept beschlossen und es in der Fassung vom TT.MM.JJJJ aktualisiert, mit dem Ziel, die Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt innerverbandlich zu verbessern, auf weitere Gewaltformen auszuweiten und bei Verstößen angemessen verbandliche Maßnahmen bis hin zu Sanktionen zu ermöglichen. In der aktuellen Fassung werden physische, seelische und sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung sowie Diskriminierung und rassistischen Handlungen oder Ausgrenzung explizit berücksichtigt.

Der DLV setzt sich für das Wohlbefinden aller im Verband organisierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ein. Ihnen soll keine Form von Gewalt und Diskriminierung, rassistischer Benachteiligung oder Ausgrenzung widerfahren. Sie sollen im Sport Unterstützung und Schutz durch die verantwortlichen Personen erfahren. Da Kinder und Jugendliche eine besonders schutzbedürftige Zielgruppe darstellen, beziehen sich die Maßnahmen des DLV in Bezug auf die Prävention und Intervention im Zusammenhang mit interpersonaler Gewalt, vorrangig auf diese Zielgruppe. Gleichzeitig werden auch Erwachsene und vulnerable Gruppen, wie Menschen mit Behinderung oder queere Personen in den Schutzmaßnahmen berücksichtigt.

Sport ist grundsätzlich nicht losgelöst von der Gesellschaft zu betrachten. Somit ist Sport und damit auch die Sportart Leichtathletik integraler Bestandteil der Gesellschaft und die in der Gesellschaft auftretenden Probleme existieren auch im Sport. Dies betrifft insbesondere Gewalt in all ihren Formen, Diskriminierung und rassistische Strukturen, die sowohl individuell als auch institutionell auftreten können. Erste wissenschaftliche Analysen zeigen auf, dass das Gefährdungspotenzial hinsichtlich Gewalt im Sport nicht größer ist als das Gefährdungspotenzial in anderen Gesellschaftsbereichen.<sup>2</sup> Ziel des DLV ist es jedoch, das Risiko von Übergriffen zu minimieren und in der Sportart Leichtathletik mit einer Null-Toleranz-Haltung gegenüber Gewalt, Vernachlässigung, Diskriminierung und Rassismus ein Klima zu schaffen, in dem beschuldigte Personen, bei welchen sich die Vorwürfe als richtig bestätigen, keinen Platz haben. In Sportorganisationen mit einer deutlich

<sup>1</sup> Deutscher Olympischer Sportbund (2026). *Bestandserhebung*.

<sup>2</sup> Deutsche Sporthochschule Köln (2020)

vermittelten Kultur des Hinsehens ist das Risiko für insbesondere sexualisierte Gewalt deutlich geringer.<sup>3</sup>

Die Sportart Leichtathletik ist in Training und Wettkampf geprägt von Körperlichkeit und auch emotionaler Bindung. Dies äußert sich z.B. in Körperzentriertheit bei sportlichen Aktivitäten, engen Bindungen zwischen Betreuenden/Athleten\*innen, spezifischer Sportkleidung, „Umziehsituationen / Duschen“, Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern mit Übernachtungen, Ritualen wie Umarmungen bei Begrüßungen oder bei Siegerehrungen etc.

Dies stellt ein Risiko u.a. für den Aufbau von psychischem Druck, sexuellen Übergriffen und diskriminierender Gewalt dar. Aufmerksamkeit und das Handeln Verantwortlicher muss daher zu einer Kultur werden, die dazu beiträgt, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor Gewalt zu schützen, Übergriffe nicht zu vertuschen und potenzielle Tatpersonen abzuschrecken.

Durch klare Regeln und geeignete Maßnahmen muss ein Klima geschaffen werden, das Betroffene zum Reden und das Umfeld zum aktiven Hinsehen ermutigt. Der DLV schafft deshalb mit diesem Schutzkonzept die Voraussetzungen für konkrete Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen. Er fördert damit die Entwicklung einer Kultur des bewussten Wahrnehmens, aber auch, unter Berücksichtigung der Interessen von Betroffenen, der aktiven, sensiblen und kompetenten Intervention.

Viele einzelne Handlungsmaßnahmen können in Kombination mit Selbstverständnis und Haltung, Vertrauen schaffen und für einen erhöhten Schutz sorgen. Andererseits stärkt der DLV die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/Jugendlichen durch Information und die im folgenden Schutzkonzept beschriebenen Handlungsoptionen.

Die formulierten Handlungsschritte sind deshalb einerseits Elemente zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, andererseits dienen sie auch zur Absicherung von für den DLV tätigen Personen bei der Umsetzung von Maßnahmen. Dies umfasst auch die Förderung von Resilienz, Selbstwirksamkeit und die Vermittlung von Wissen über die eigenen Rechte und Grenzen. Die Handlungsschritte besitzen verpflichtenden Charakter und sind von allen für den DLV tätigen Personen umzusetzen.

Das Schutzkonzept basiert auf den Vorgaben des DOSB-Stufenmodells sowie auf Risikoanalysen, die für den Sport im Allgemeinen gelten. Diese wurden um leichtathletikspezifische Risiken ergänzt. Der DLV beabsichtigt, den vom Deutschen Olympischen Sportbund bereitgestellten Safe Sport Code schrittweise in seine Satzungen und Ordnungen zu implementieren. Dieses Schutzkonzept orientiert sich bereits inhaltlich am Safe Sport Code und dient als Übergangsregelwerk, das die spezifischen Anforderungen der Leichtathletik berücksichtigt und gleichzeitig die spätere vollständige Umsetzung des Safe Sport Code

---

<sup>3</sup>Deutsche Sporthochschule Köln (2020)

vorbereitet. Anhand der praktischen Erfahrungen im Umsetzungsprozess soll das Schutzkonzept in regelmäßigen Zeitabständen evaluiert und bei hieraus resultierendem Bedarf sowie unter der Berücksichtigung aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen angepasst werden. Für die aktuelle Fassung wurden in einem umfassenden Beteiligungsmanagement zahlreiche Stakeholder in den Prozess der Aktualisierung einbezogen.

## 2 GRUNDLAGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### 2.1 GEWALT

Hierfür werden die Kategorien und Definition des Safe Sport Codes zu Grunde gelegt und auf die Sportart Leichtathletik angepasst.

Der Safe Sport Code ist ein Muster-Regelwerk gegen interpersonale Gewalt für alle Verbände und Vereine im organisierten Sport. Der Safe Sport Code wird vom Deutschen Olympischen Sportbund als sportartübergreifendes Musterregelwerk für alle Verbände und Vereine im organisierten Sport zur Verfügung gestellt.

Dabei unterscheidet der Safe Sport Code in **Artikel 4.4** vier Arten von interpersonaler Gewalt:

- körperliche Gewalt
- seelische Gewalt
- sexualisierte Gewalt
- Vernachlässigung

Der DLV ergänzt „Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung“ als fünfte Form von Gewalt.

Alle diese Formen haben gemeinsam, dass sie auf missbräuchlichem Verhalten beruhen. Dabei muss es nicht zu einem konkreten Schaden kommen. Es reicht schon, wenn die betroffenen Personen gefährdet sind.

Nach dem Schutzkonzept kann sowohl die tatsächliche Verletzung als auch eine Gefährdungslage Gewalt darstellen.

Dieses Verständnis von Gewalt macht es leichter, Verstöße nachzuweisen, weil man nicht beweisen muss, dass ein bestimmtes Verhalten direkt zu einem Schaden geführt hat. In der Praxis ist das oft sehr schwer. Deshalb verbietet der Code und damit auch das vorliegende Schutzkonzept auch schon die Gefährdung der Schutzgüter – also der körperlichen, seelischen und sexuellen Unversehrtheit sowie der Fürsorge.

## 2.1.1 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt bezeichnet jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das körperliche Wohlbefinden einer anderen Person beeinträchtigt wird oder werden kann (vgl. Art. 4.5 Safe Sport Code). Für das Vorliegen körperlicher Gewalt bedarf es mithin der negativen erfolgten oder möglichen Einwirkung auf das körperliche Wohlbefinden. Ob die Einwirkung selbst in körperlicher, seelischer oder sonstiger Form geschieht, ist dabei unerheblich. Demnach kann sowohl ein körperliches als auch nicht-körperliches Verhalten eine Form körperlicher Gewalt darstellen.

Zu körperlichen Handlungen zählen insbesondere Schlagen, Treten, Beißen, Schubsen oder Schütteln. Nicht-körperliches Verhalten kann dann als körperliche Gewalt zu bewerten sein, wenn es missbräuchlich ist und zu körperlichen Einbußen führt oder führen kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Trainings- oder Wettkampfscheidungen getroffen werden, bei denen erkennbare gesundheitliche Risiken bzw. Vorbelastungen der Athlet\*innen außer Acht gelassen werden und hierdurch eine erhebliche physische Überforderung entsteht oder billigend in Kauf genommen wird.

Nicht als körperliche Gewalt gelten leistungsorientierte Trainings- und Wettkampfscheidungen, die auf fachlicher Einschätzung beruhen, verhältnismäßig sind und die körperliche Unversehrtheit der Athlet\*innen wahren – auch dann, wenn diese subjektiv als anstrengend oder unangenehm erlebt werden.

## 2.1.2 Seelische Gewalt

Als seelische Gewalt gilt jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das seelische, mentale oder soziale Wohlbefinden bzw. die Entwicklung einer anderen Person beeinträchtigt wird oder werden kann (vgl. Art. 4.6 Safe Sport Code). Eine solche Beeinträchtigung – beispielsweise in Form von Scham oder Angst – kann wiederum durch körperliches Verhalten (wie z.B. Berührungen) aber auch durch nicht-körperliches Verhalten (wie z.B. durch Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung oder Bedrohung) herbeigeführt werden.

Zur seelischen Gewalt zählt auch das Anfertigen oder Verbreiten von Bild- oder Videoaufnahmen ohne Einwilligung der betroffenen Person, wenn diese in intimen, schutzwürdigen oder sonst unangemessenen Situationen erfolgen und geeignet sind, das seelische Wohlbefinden der betroffenen Person erheblich zu beeinträchtigen.

Auch diskriminierende Äußerungen und Handlung in Bezug auf bestimmte Merkmale (z.B. Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Religion, Sprache oder geschlechtliche sowie sexuelle Identität) sowie das „Unter-Druck-setzen“ von Sportler\*innen bzw. Abverlangen unrealistischer Leistungen gehören hierher. Diskriminierung, Rassismus und Ausgrenzung werden im Sinne dieses Schutzkonzepts in Kapitel 2.1.5 als eigenständige Gewaltform aufgeführt.

Da seelische Beeinträchtigungen häufig zu körperlichen Folgen führen, sind die Grenzen zwischen seelischer und körperlicher Gewalt oft fließend.

Der Begriff ‚seelische Gewalt‘ wird entsprechend der Terminologie des Safe Sport Codes verwendet und umfasst das, was in anderen Kontexten auch als ‚**psychische Gewalt**‘ bezeichnet wird.

### 2.1.3 Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt ist jeder Missbrauch mit dem Mittel der Sexualität zu verstehen (vgl. Art. 4.7 Safe Sport Code). Im Mittelpunkt des sexualisierten Missbrauchs steht regelmäßig die Machtausübung, durch die grenzüberschreitende Situationen herbeigeführt oder begünstigt werden, etwa indem Körperlichkeit, Abhängigkeitsverhältnisse oder emotionale Bindungen ausgenutzt werden. Die Machtausübung ist bei sexualisierter Gewalt in besonderer Weise davon geprägt, bei den Betroffenen Gefühle von Ohnmacht und Scham hervorzurufen. Die Bandbreite an Handlungen reicht von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt (sog. „hands-on“-Handlungen) über sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt (sog. „hands-off“-Handlungen) bis hin zu sexuellen Grenzverletzungen.

Zu den sexuellen Übergriffen mit direktem Körperkontakt gehören beispielsweise die Vergewaltigung, Penetration sowie sexuelle Berührungen etwa in der Leistengegend oder an den Genitalien.

Sexualisierte Gewaltausübungen sowie Belästigungen ohne direkten Körperkontakt sind demgegenüber verbale und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Text-, Sprach- oder Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt oder sexualisierten Anspielungen an Minderjährige, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten in Form von Pornografie, Exhibitionismus, oder Film-/Fotoaufnahmen, die betroffene Personen auf eine sexualisierte Art darstellen sowie das Anfertigen oder Verbreiten von Bild- oder Videoaufnahmen ohne Einwilligung der betroffenen Person in intimen, schutzwürdigen oder sonst unangemessenen Situationen.

Zu sexuellen Grenzverletzungen können Konstellationen führen, in denen körperliche Nähe oder Berührungen – etwa im Rahmen von Hilfestellungen, Massagen, Umarmungen, Begrüßungsritualen oder sportartspezifisch bedingten Körperkontakten – nicht angemessen, nicht gewünscht, nicht transparent oder nicht eindeutig sportlich begründet sind.

Entscheidend ist dabei der Kontext, insbesondere die Wahrnehmung der betroffenen Person, das bestehende Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis, die Freiwilligkeit sowie die Einhaltung persönlicher Grenzen. Körperliche Nähe im Sport ist nicht grundsätzlich unzulässig, kann jedoch dann zur sexuellen Grenzverletzung werden, wenn sie die Grenzen der betroffenen Person verletzt oder überschreitet.

## 2.1.4 Vernachlässigung

Unter einer Vernachlässigung ist schließlich das pflichtwidrige Unterlassen eines fürsorglichen Verhaltens zu verstehen (vgl. Art. 4.8 Safe Sport Code). In der Regel handelt es sich bei den vernachlässigten Personen um Kinder und Jugendliche, deren grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse nicht (hinreichend) erfüllt werden. Da Kinder besondere Bedürfnisse nach Zuwendung, Versorgung und Sicherheit haben, können Verhaltensweisen, die diese Bedürfnisse vernachlässigen, langanhaltende Auswirkungen auf ihre Gesundheit oder Entwicklung haben und deshalb wiederum zu Verletzungen der körperlichen und/oder seelischen Gesundheit führen. Eine Vernachlässigung liegt beispielsweise dann vor, wenn ein\*e Trainer\*in nicht angemessen dafür sorgt, dass Schutzbefohlene bei der Ausübung des Sports sicher sind, etwa unsicheren Rahmenbedingungen, extremen Witterungsbedingungen oder einem unnötigen Verletzungsrisiko oder einer Mangelversorgung bei der Ernährung (Essen, Flüssigkeitszufuhr), Körperhygiene, gesundheitlichen Versorgung, Beaufsichtigung und Betreuung, ausgesetzt werden. Entscheidend in diesen Fällen interpersonaler Gewalt ist die Pflichtwidrigkeit eines Unterlassens, die auf einer Garantstellung der gewaltausübenden Person beruht.

## 2.1.5 Diskriminierung, Rassismus und Ausgrenzung

Über die Definition des Safe Sport-Codes hinaus, benennt der DLV ausdrücklich Diskriminierung, rassistische Handlungen und gezielte Ausgrenzungsmechanismen als eigenständige Gewaltform. Diese Phänomene werden im Safe Sport Code unter der Kategorie „seelische Gewalt“ subsumiert, werden im Schutzkonzept des DLV jedoch bewusst eigenständig hervorgehoben.

Dazu zählen insbesondere systematische Benachteiligung, Ausschluss, Herabsetzung, Marginalisierung, stereotype Zuschreibungen sowie das Infragestellen, Relativieren oder Leugnen der von Betroffenen erlebten Erfahrungen. Diskriminierende Handlungen können offen oder subtil erfolgen, einmalig oder wiederholt auftreten und auch in Form sogenannter Mikroaggressionen wirksam werden.

Diskriminierung wird im DLV-Schutzkonzept als eigenständige Form interpersonaler Gewalt anerkannt. Sie umfasst die Benachteiligung, Herabsetzung oder Ausgrenzung von Personen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale, insbesondere der ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Religion, des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale. Rassismus stellt dabei eine spezifische, historisch und strukturell verankerte Form von Diskriminierung dar.

Diskriminierung kann mehrere Merkmale gleichzeitig betreffen (Intersektionalität) und dadurch Ausgrenzungs- und Gewalterfahrungen erheblich verstärken. Sie ist als Gewalt zu verstehen, da historisch verankerte Macht- und Unrechtssysteme über Jahrhunderte hinweg strukturell Einfluss auf Selbstbestimmung, Teilhabe, psychisches Wohlbefinden und Leben von Menschen genommen haben.

Der DLV orientiert sich hierbei an den Wertungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG, §§ 1–3) sowie an menschenrechtlichen Prinzipien. Diskriminierung, Rassismus und Ausgrenzung werden im Schutzkonzept auf gleicher Ebene wie physische, seelische und sexualisierte Gewalt behandelt. Entsprechend werden hierfür spezifische präventive Maßnahmen sowie klare Handlungs- und Interventionswege im weiteren Schutzkonzept definiert.

## 2.2 GRADUIERUNG VON GEWALTANWENDUNGEN

Bei Gewaltanwendungen werden folgende Grade unterschieden:

- **Grenzverletzungen** bezeichnen einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die häufig unbeabsichtigt entstehen, etwa aufgrund fehlender Sensibilität, unklarer Absprachen oder situativer Überforderung. Sie sind in der Regel korrigierbar und sollten thematisiert werden, um Wiederholungen zu vermeiden. Grenzverletzungen unterliegen dabei nicht nur objektiven Kriterien, sondern auch dem subjektiven Empfinden der verletzten Person.
- **Übergriffe** sind bewusste, wiederholte oder besonders schwerwiegende Grenzüberschreitungen. Sie gehen über situative Unachtsamkeit hinaus und können Ausdruck von Machtmissbrauch oder fachlichen Defiziten sein. Übergriffe erfordern in der Regel weitergehende Interventionen.
- **Strafrechtlich relevante Formen** liegen vor, wenn eine Strafbarkeit gemäß einer strafrechtlichen Regelung gegeben ist. Entsprechend des Strafgesetzbuches können sowohl Grenzüberschreitungen als auch Übergriffe strafrechtlich relevant sein. Unabhängig davon können auch Verhaltensweisen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle im Sinne dieses Schutzkonzepts als Gewalt bewertet und verbandsrechtlich geahndet werden.

## 2.3 BETROFFENE UND BESCHULDIGTE PERSONEN

Im Falle von Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder strafrechtlichen Handlungen wird zwischen den Personen unterschieden, denen ein Schaden mutmaßlich zugefügt worden ist (Betroffene), sowie den Personen, die anderen diesen Schaden mutmaßlich zugefügt haben (beschuldigte Person).<sup>4</sup> Die Verantwortung für Grenzverletzungen sowie von Übergriffen und strafrechtlichen Handlungen ist immer bei der der beschuldigten Person zu suchen.

---

<sup>4</sup> Einbock GmbH (2020)

## **2.4 VER- UND GEBOTSNORMEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERPERSONALER GEWALT**

Der DLV verbietet jede Form interpersonaler Gewalt. Hierzu zählen insbesondere physische, seelische und sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung sowie Diskriminierung, rassistische Handlungen und Ausgrenzung. Das Verbot gilt für alle Beteiligten und jedes Verhalten (positives Tun, pflichtwidriges Unterlassen). Es schließt den Versuch sowie die versuchte Anstiftung einer anderen Person mit ein.

Die Sanktionierung einer natürlichen Person setzt deren Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Beteiligen sich mehrere Personen an interpersonaler Gewalt, so verstößt jede\*r von ihnen gegen das Verbot nach Artikel 2.1. UAbs. 1. Handelt eine\*r der Beteiligten nicht schuldhaft, so wird dadurch die Möglichkeit der Sanktionierung der anderen Personen nicht ausgeschlossen.

Bestehen Anhaltspunkte für interpersonale Gewalt, so ist deren Meldung an den/die DLV-Beauftragte\*n für interpersonale Gewalt geboten. Unterbleibt die Meldung, liegt ein Verstoß gegen dieses Schutzkonzept vor.

Die Pflicht zur Meldung trifft alle natürlichen Personen, die von den Anhaltspunkten nach Artikel 2.4 UAbs. 3 Kenntnis erlangen und dafür einzustehen haben, dass keine interpersonale Gewalt ausgeübt wird. Die Pflicht entfällt, wenn die von Gewalt betroffene Person von der einzustehenden Person ernstlich verlangt, keine Meldung zu machen.

Von einer Sanktionierung aufgrund einer nicht erfolgten Meldung an den/die DLV-Beauftragte für interpersonale Gewalt ist dann abzusehen, wenn die meldepflichtige Person eine Meldung an eine weitere in Art. 3.1 bis Art. 3.5 genannte Stelle nachweisen kann.

Verstöße können unabhängig davon geahndet werden, ob sie strafrechtlich relevant sind. Sie begründen die Möglichkeit verbandsrechtlicher Maßnahmen und Sanktionen nach Maßgabe dieses Schutzkonzepts sowie der Satzung und den Ordnungen des DLV.

## **2.5 VERJÄHRUNG**

Verstöße gegen die in diesem Schutzkonzept festgelegten Ver- und Gebotsnormen unterliegen der Verjährung. Die Verjährung schließt die Verfolgung eines Verstoßes aus.

Verstöße nach diesem Schutzkonzept verjähren grundsätzlich in fünf Jahren. Für Verstöße gegen dieses Schutzkonzept bei Straftaten mit einer längeren als fünfjährigen Verjährungsfrist gelten deren gesetzliche Verjährungsfristen entsprechend.

Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit der Beendigung des jeweiligen Verstoßes. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Untersuchungs- oder eines

Disziplinarverfahrens unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Die Verjährung ruht, sobald ein Strafverfahren wegen desselben Verstoßes eingeleitet wurde.

Bei interpersonaler Gewalt gegenüber unter 18-jährigen Personen beginnt abweichend von Art. 2.5 UAbs. 3 die Verjährungsfrist grundsätzlich nicht vor der Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person.

Unabhängig von der Verjährung einzelner Verstöße können Hinweise, Erkenntnisse und festgestellte Sachverhalte in der Risikoabwägung, Präventionsarbeit sowie bei der Beurteilung der Eignung von Personen für Tätigkeiten im Auftrag des DLV berücksichtigt werden, soweit dies zum Schutz der betroffenen Personen erforderlich ist.

## 2.6 PRÄVENTION

Prävention umfasst alle Maßnahmen, die Risiken interpersonaler Gewalt reduzieren und ein sicheres, respektvolles Umfeld fördern. Ziel ist es, Grenzverletzungen frühzeitig zu verhindern und Schutzstrukturen nachhaltig zu stärken.

## 2.7 INTERVENTION

Intervention (lateinisch *intervenire*, „dazwischenkommen“) bezeichnet gezielte Maßnahmen, die eingeleitet werden, wenn Risiken erkannt oder Übergriffe bereits eingetreten sind. In Bezug auf physische, seelische und sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und diskriminierende Gewalt sind hier klare Handlungsschritte sowie deren korrekte und sensible Handhabung erforderlich, um die Gefahr von weiterem Leiden zu vermeiden oder bereits erkannte Übergriffe schnellstmöglich zu beenden. Oberstes Ziel ist es, Betroffene bestmöglich zu schützen. Ebenso wichtig ist der Schutz und die Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten (s. Kapitel 7.2).

Besonders sexualisierte Gewalt ist häufig mit starken Ohnmacht- und Schamgefühlen verbunden. Diese können dazu führen, dass Betroffene ihre Grenzen in der Situation nicht kommunizieren oder das Erlebte nicht ansprechen. Nicht selten entwickeln Betroffene im Nachhinein Schuldgefühle und schreiben sich die Verantwortung für die Grenzverletzung selbst zu. Vor diesem Hintergrund kommt dem aufmerksamen Verhalten von Außenstehenden eine besondere Bedeutung zu. Personen, die kritische Situationen beobachten, können durch ein sensibles Nachfragen zum Wohlbefinden einen wichtigen Beitrag zum Schutz und zur Unterstützung Betroffener leisten.

## 3 ANSPRECHPERSONEN

### 3.1 DLV-ANSPRECHPERSONEN

Die Mitgliederversammlung des DLV wählt eine oder einen Beauftragte\*n für interpersonale Gewalt. Die gewählte Person steht als ehrenamtliche und unabhängige Ansprechperson in Fragen der Prävention und Intervention im Zusammenhang mit interpersonaler Gewalt zur Verfügung.

Die aktuell gewählte Beauftragte ist:

**Inga Serfort**      Tel: 06151 / 77 08 67      [inga.serfort@leichtathletik.de](mailto:inga.serfort@leichtathletik.de)

Auf hauptamtlicher Ebene stehen zudem eine weitere Ansprechperson zur Verfügung. Elke Bartschat (Chef-Bundestrainerin Nachwuchs) steht vor allem den Bundestrainer\*innen und Bundeskaderathleten\*innen als Ansprechpersonen zur Verfügung.

**Elke Bartschat**      Tel: 0160 / 43 48 634      [elke.bartschat@leichtathletik.de](mailto:elke.bartschat@leichtathletik.de)

**Beide Ansprechpersonen können jederzeit kontaktiert werden!** Die Ansprechpersonen stehen bei Fragen, Verdachtsfällen und konkreten Situationen zur Verfügung und vermitteln diejenigen, die mit ihnen Kontakt aufgenommen haben, entsprechend der Sachlage an qualifizierte Beratungsstellen. Sie leisten keine Fachberatung und werden auch nicht betreuend tätig. Die Beratung und Betreuung von Betroffenen/beschuldigte Personen sowie ermittelnde und therapeutische Aktivitäten sind von weiteren diesbezüglich qualifizierten Stellen und Personen vorzunehmen.

Ebenso sind sie Ansprechpersonen für Mitarbeitende von Fachberatungsstellen und anderen externen Stellen, die von beschuldigten Personen aus Kreisen des Verbandes erfahren. Die Kontaktdaten sind auf der [Website](#) des Verbandes veröffentlicht. Die Ansprechpersonen koordinieren im Bedarfsfall das erste Krisenmanagement gemäß Kapitel 7.

Darüber hinaus pflegen sie die Netzwerkkontakte zu Fach- und Beratungsstellen und qualifizieren sich entsprechend weiter. Sie regen die Erstellung von wissenschaftlichen Untersuchungen, Informationsmaterialien und die Durchführung von Informationsveranstaltungen im DLV an. Sie prüfen aktuelle Handlungsabläufe im DLV und geben daraus Empfehlungen zur Erstellung und Fortschreibung des Schutzkonzepts. Sie sorgen für eine Enttabuisierung des Themas in der Leichtathletik auf Bundesebene und für die Entwicklung und Stärkung einer Kultur des aktiven Hinsehens und Einschreitens im DLV.

## 3.2 ANSPRECHPERSONEN BEI DLV-MASSNAHMEN

Bei DLV-Maßnahmen werden die Teilnehmenden über Ansprechpersonen informiert. Bei Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen erfolgt dies verpflichtend über das „Infoblatt Safe Athletics für DLV-Maßnahmen“; bei Maßnahmen mit Erwachsenen soll die Information regelhaft erfolgen.

## 3.3 ZENTRALE HINWEISSTELLE DES DOSB

Seit dem 01. Januar 2025 hat sich der DLV der Zentralen Hinweisstelle des DOSB angeschlossen. Die Aufgabe der Zentralen Hinweisstelle besteht in der Entgegennahme von Hinweisen, in der Beratung der hinweisgebenden Person über das Verfahren und den Fortgang des Verfahrens, in der Weitergabe des Hinweises an die zuständige Institution (dies hängt davon ab, welchen Integritätsbereich die Meldung betrifft) und deren Unterstützung bei der Aufklärung des Sachverhaltes. Die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt der Zentralen Hinweisstelle sind unabhängig und unterliegen keinen Anweisungen des Verbandes.

### Wer kann etwas melden?

Folgende Personen/Gruppen eines Verbandes, der sich der Zentralen Hinweisstelle angeschlossen hat, können eine Meldung vornehmen:

- Mitarbeitende (hauptamtliche, ehrenamtliche oder Honorarkräfte)
- Mitglieder
- Athlet\*innen
- weitere Stakeholder des Verbandes
- sowie außenstehende Dritte

### Was kann gemeldet werden?

Hinweisgebende Personen können sich mit Meldungen zu möglichen Rechts-, Compliance- bzw. Integritäts-Verstößen durch Mitarbeitende (haupt-, ehrenamtlich oder Honorarkräfte) des Verbandes an die Zentrale Hinweisstelle wenden.

### Wie kann die zentrale Hinweisstelle kontaktiert werden

Die Zentrale Hinweisstelle wird durch die Kanzlei HEUKING · VON COELLN Rechtsanwälte besetzt.

Als Ansprechperson steht **Frau Rechtsanwältin Dr. Sibylle von Coelln** telefonisch unter +49 211 44 03 57 71 oder per Mail unter [Zentrale\\_Hinweisstelle@hvc-strafrecht.de](mailto:Zentrale_Hinweisstelle@hvc-strafrecht.de) zur Verfügung.

Eine verschlüsselte Kommunikation per E-Mail ist erst nach Austausch des Verschlüsselungszertifikats zwischen beiden E-Mail-Adressen möglich. Wenn die Meldung daher verschlüsselt per E-Mail eingereicht werden soll, muss der Zentralen Hinweisstelle zunächst eine kurze E-Mail geschickt werden. Auf diese kann die Zentrale Hinweisstelle dann zum

Zweck des Austausches des Verschlüsselungszertifikats antworten. Sobald die hinweisgebende Person die Antwort erhalten hat, kann diese ihre Meldung verschlüsselt versenden.

Möchte sich der\*die Hinweisgeber\*in lieber an eine männliche Person wenden, kann eine Meldung an **Herrn Christian Heuking** erfolgen, der über dieselben Kontaktdaten zu erreichen ist.

Eine Meldung ist zudem über ein internetbasiertes Meldesystem über diesen [Link \(https://dosb.e-report.me/\)](https://dosb.e-report.me/) möglich. Eine postalische Meldung kann an die folgende Adresse geschickt werden:

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

HEUKING · VON COELLN

Rechtsanwälte PartG mbB

z.Hd. Frau Rechtsanwältin Dr. Sibylle von Coelln/Herrn Rechtsanwalt Christian Heuking

Prinz-Georg-Str. 104

40479 Düsseldorf

Weitere Informationen können der [Kanzlei-Webseite](#) entnommen werden.

## Was passiert mit der Meldung?

Die Zentrale Hinweisstelle nimmt die Hinweise auf und leitet diese i.d.R. an die Good Governance-Strukturen (Good Governance-Beauftragte\*r oder Ethik-Kommission) des betroffenen Verbandes weiter.

Bei Bedarf ist die Korrespondenz mit der Zentralen Hinweisstelle sowohl vollständig anonym als auch insoweit anonymisiert möglich, als die Zentrale Hinweisstelle gegenüber der Institution die Anonymität wahrt. Uneingeschränkt gilt dies jedenfalls dann und solange, wie der\*die Hinweisgeber\*in ein schützenswertes Anliegen verfolgt. Nicht schützenswert ist der\*die Hinweisgeber\*in in Bezug auf beleidigende oder offenbar erfundene Inhalte.

Betrifft der Hinweis eine Meldung zu Dopingmaßnahmen, erfolgt eine Weitergabe an die NADA, bei Hinweisen im Themenbereich der Wettbewerbsmanipulation, wird der Hinweis an die „Meldestelle Sportmanipulation“ und/oder an die zuständige Ansprechperson im Verband weitergegeben. Hinweise zu interpersonaler Gewalt werden an den\*die zuständige\*n PSG-Beauftragte\*n im jeweiligen Verband oder an Ansprech- und Anlaufstellen übermittelt. Alle Weitergaben erfolgen – soweit möglich, s. Kapitel. 7.1 Nr. 6, – nur nach Einverständnis des\*der Hinweisgebers\*in.

## Welche Rolle hat die ad-hoc-Kommission?

Nur in Ausnahmefällen (kein\*e unabhängige\*r Good Governance-Beauftragte\*r oder es besteht die Besorgnis eines Interessenkonflikts oder der Befangenheit gegenüber dem\*der Good Governance-Beauftragte\*n) erfolgt die Weiterleitung an eine sog. ad-hoc Ethik-Kommission. Diese wird von der Zentralen Hinweisstelle nach dem Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der [Verfahrensordnung](#) der ad-hoc Ethik-Kommission ist, einberufen.

Alle Informationen und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme gibt es [hier](#)

### **3.4 ANSPRECHSTELLE SAFE SPORT**

Bund, Länder und organisierter Sport haben sich am 25. Mai 2022 einstimmig auf die Gründung eines eingetragenen Vereins als Trägerschaftsmodell der Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt geeinigt. Der Trägerverein wurde auf der Sportministerkonferenz am 03.11.2022 gegründet.

Gründungsmitglieder sind das Bundesministerium des Innern und für Heimat, die 16 Bundesländer, Athleten Deutschland e.V., eine Vertreterin aus dem Betroffenenrat der Stelle "Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)" sowie ein Vertreter aus der Wissenschaft.

Der Verein Safe Sport e.V. bietet sowohl eine psychologische als auch eine juristische Beratung. Die Beratung kann telefonisch, online oder vor Ort (Berlin) erfolgen.

Alle Informationen und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme gibt es [hier](#)

### **3.5 ANLAUF GEGEN GEWALT**

„Anlauf gegen Gewalt“ ist eine Initiative von Athleten Deutschland e.V. und Anlaufstelle für körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt im Spitzensport. Die beiden Ansprechpersonen von Anlauf gegen Gewalt sind für Kaderathlet\*innen da und beantworten schriftliche Nachrichten. Im gemeinsamen Austausch können Möglichkeiten und Wege erörtert werden. Auf persönlichen Wunsch begleiten sie auch über einen längeren Zeitraum.

Alle Informationen und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme gibt es [hier](#)

### **3.6 HILFE-TELEFON SEXUELLER MISSBRAUCH**

Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch ist ein Angebot von [N.I.N.A. e.V.](#) – gefördert von der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Der Verein N.I.N.A. e. V. setzt sich auf unterschiedlichen Ebenen dafür ein, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Alle Informationen und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme gibt es [hier](#)

### **3.7 WEISSER RING**

Der „Weisse Ring“ ist Deutschlands größte Hilfeorganisation von Kriminalität und Gewalt. Die Organisation unterstützt unter anderem mit persönlicher Betreuung. Die

Kontaktaufnahme kann vor Ort, aber auch telefonisch oder online erfolgen. Wer sich an den „Weissen Ring“ wendet findet dort Gehör, kompetenten Rat und praktische Hilfe.

Alle Informationen und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme gibt es [hier](#)

### **3.8 BERATUNGSSTELLEN VOR ORT**

Hilfe suchen, Hilfe finden – mit dem bundesweiten Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch sollen erreicht werden, dass alle Menschen beim Thema sexueller Missbrauch die für sie passende Unterstützung finden. Das Hilfe-Portal ist ein Angebot der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Es bietet viele Informationen zum Thema und unterstützt dabei, Hilfe- und Beratungsangebote vor Ort zu finden – aber auch online oder telefonisch.

Alle Informationen und eine Datenbank mit Beratungsstellen gibt es [hier](#)

### **3.9 ANSPRECHPERSONEN IN DEN LEICHTATHLETIK-LANDESVERBÄNDEN**

Informationen zu den jeweiligen Ansprechpersonen für interpersonale Gewalt in den 19 Leichtathletik-Landesverbänden sind auf den jeweiligen Websites zu finden. Über Übersicht über die Landesverbände gibt es [hier](#).

## **4 SATZUNG UND ORDNUNGEN**

Der DLV hat die Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt auf seinem Verbandstag am 21.11.2020 in seine Satzung aufnehmen lassen, um die Thematik strukturell zu verankern und damit eine verbindliche Handlungsgrundlage zur Umsetzung der Konzeption und der Handlungs-/Interventionsleitfäden aufzuweisen. Damit ist die Grundlage zur Schaffung einer Kultur des Wahrnehmens, der Persönlichkeitsentwicklung und für Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt gegeben.

Die Prävention und Intervention im Zusammenhang mit interpersonaler Gewalt ist seit dem 17.11.2017 in der Jugendordnung der Deutschen Leichtathletik-Jugend verankert.

## 5 EIGNUNG VON IM AUFTRAG DES DLV TÄTIGEN PERSONEN

Neben der fachlichen Eignung für die diversen Tätigkeiten innerhalb des DLV ist auch die darüberhinausgehende Eignung von haupt-, neben- und ehrenamtlich für den DLV tätigen Personen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sicherzustellen. Die personalverantwortlich Mitarbeitenden informieren und sensibilisieren Bewerber\*innen vor der Aufnahme der Tätigkeit auch über das Thema „Prävention und Intervention im Zusammenhang mit interpersonaler Gewalt“, besprechen den Ehrenkodex, stellen die Ansprechpersonen im DLV vor und bitten, in der Regel, bis zur Vertragsunterzeichnung um die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ).

Als haupt-, ehren- und nebenamtlich tätige Personen für den DLV verstehen sich in diesem Schutzkonzept insbesondere folgende Personengruppen:

- Mitarbeitende der DLV-Geschäftsstelle (einschließlich Praktikant\*innen, Werkstudent\*innen, Bundesfreiwilligendienstleistende)
- (Nachwuchs-) Bundestrainer\*innen
- Bundesstützpunktleitende und -koordinator\*innen
- Aufsichtsratsmitglieder
- Mitglieder in den DLV-Gremien
- Freie und ehrenamtlich Tätige
- Mitglieder der DLV-Kompetenzteams
- Trainerlizenzinhaber\*innen auf Bundesebene
- Referent\*innen, Honorarkräfte und projektbezogenen tätige Personen
- Betreuungspersonen bei DLV-Maßnahmen  
*(nicht abschließend)*

### 5.1 DLV-EHRENKODEX

Alle haupt-, ehren- und nebenamtlich tätigen Personen für den DLV erhalten in den Arbeitsverträgen, Honorarverträgen, Zusatzverpflichtungen oder auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ohne schriftliche Vereinbarungen, den DLV-Ehrenkodex (s. Anlage 1). Dieser muss vor Dienstantritt unterzeichnet und beim DLV eingereicht werden.

### 5.2 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Darüber hinaus ist von allen haupt-, ehren- und nebenamtlich tätigen Personen, die im Auftrag des DLV Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreuen, ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorzulegen. Das eFZ darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und ist jeweils zu folgenden Zeitpunkten vorzulegen:

- Bei hauptberuflich Mitarbeitenden vor der Vertragsunterzeichnung.
- Bei berufenen und allen weiteren für den DLV tätigen Personen vor der Berufung bzw. vor Beginn der Verpflichtung.

Sollte die fristgerechte Vorlage des eFZ nicht möglich sein (z.B. bei einem sehr kurzfristigen Einsatz), dann erhält die Person die „Eigenerklärung eFZ“ (s. Anlage 2).

Da nicht alle ehren- und nebenamtlich für den DLV tätigen Personen im selben intensiven Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Athleten\*innen stehen und abgewägt werden muss, ob die Einforderung des eFZ verhältnismäßig ist, steht hierfür das “Prüfschema eFZ” zur Verfügung (s. Anlage 3).

Nach der erstmaligen Einsichtnahme durch den DLV ist das eFZ in einem Turnus von 4 Jahren aktualisiert vorzulegen.

Für die Einsätze bei internationalen Meisterschaften sind ggf. bei externer Vorgabe (z.B. DOSB) jeweils aktualisierte eFZ vorzulegen.

Die eFZ werden von der Personalabteilung eingesehen und der Zeitpunkt der Vorlage sowie die Unbedenklichkeit in einer Datenbank dokumentiert:

Personen, die in ihrem eFZ eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer/innen von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Ergänzend verpflichtet sich der o.a. Personenkreis, den DLV sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 des Strafgesetzbuches gegen ihn eröffnet werden sollte (s. Anlage “Selbstverpflichtungserklärung”).

Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das eFZ unabhängig vom Zeitraum sofort erneut anzufordern.

Die verantwortlichen Mitarbeitenden der Personalabteilung kontrollieren den Zeitpunkt der Wiedervorlage. Für die Beantragung erhalten die Antragstellenden ein Schreiben des DLV zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (s. Anlage “Vorlage zur Beantragung eines eFZ”). Bei hauptamtlich Mitarbeitenden übernimmt der DLV die Kosten für die Beantragung. Für ehrenamtlich Tätige entfällt die Gebühr.

## **Der Ablauf zur Beantragung gestaltet sich folgendermaßen:**

Hierzu wird die “Vorlage zur Beantragung eines eFZ” (s. Anlage 5) des DLV an die betreffende Person ausgehändigt.

Das eFZ wird von der betreffenden Person beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt, abgeholt und dem zuständigen Mitarbeitenden vorgelegt.

Das eFZ kann beim DLV über folgende Wege eingereicht werden:

- 1. E-Mail:** Das eFZ kann über [fuehrungszeugnis@leichtathletik.de](mailto:fuehrungszeugnis@leichtathletik.de) eingereicht werden. Die Einsichtnahme erfolgt nur über eine beauftragte Person der Personalabteilung. Sobald das eFZ eingesehen und entsprechend dokumentiert ist, wird dieses umgehend gelöscht.
- 2. Postalisch:** Das eFZ kann im Original, persönlich, an folgende Adresse gesendet werden und wird nach Einsichtnahme wieder zurückgesendet.  
Personalabteilung – persönlich/vertraulich  
Deutscher Leichtathletik-Verband  
Alsfelder Str. 27  
64289 Darmstadt
- 3. Persönlich:** Das eFZ kann des Weiteren auch persönlich, nach vorheriger Anmeldung, in der Personalabteilung der Geschäftsstelle in Darmstadt, vorgezeigt werden.

Die entstandenen Kosten für hauptberuflich Mitarbeitende für die Beantragung des eFZ können mit einem formlosen Anschreiben, inklusive der Bitte um Überweisung und der Kontaktdaten sowie der Rechnung beim DLV eingereicht werden.

Nachfolgend kann die betreffende Person den Dienst antreten bzw. die vorgesehene Tätigkeit aufnehmen.

Bei Einträgen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII wird die Person nicht eingesetzt. Auch bei Straftaten außerhalb des § 72a Abs. 4 SGB VIII oder aus entscheidenden anderen Gründen können Mitarbeitende gemeinsam mit dem Vorstand entscheiden, dass eine Person nicht oder nicht mehr eingesetzt werden kann. Die bestimmten Gründe werden vom Personalverantwortlichen dokumentiert und in der Personalakte abgelegt.

## 6 QUALIFIKATION

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention und Intervention im Zusammenhang mit interpersonaler Gewalt sind in die Ausbildungskonzeptionen des DLV, entsprechend den DOSB- Rahmenrichtlinien für die Ausbildung, integriert.

### 6.1 E-LEARNINGKURS „SCHUTZ GEGEN INTERPERSONALE GEWALT“

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, welche im Auftrag des DLV tätig sind, sind verpflichtet, den E-Learningkurs „Schutz gegen interpersonale Gewalt“ (ehemals E-Learningkurs „PSG“, aktualisiert 2023) der DLV-Akademie zu absolvieren.

Für Referent\*innen und externe Fachpersonen ohne Kontakt-, Betreuungs- oder Aufsichtsbezug zu Athlet\*innen oder Schutzbefohlenen kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme vorgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweils fachlich verantwortliche Stelle unter Berücksichtigung von Art, Dauer und Kontext des Einsatzes. Unberührt bleibt die Verpflichtung zum Durchlaufen des E-Learningkurses bei Einsätzen in Aus- und Fortbildungsformaten mit engem Kontakt zu Athlet\*innen oder Trainer\*innen (z. B. A-Trainerausbildungen).

Das Durchlaufen des E-Learningkurses „Schutz gegen interpersonale Gewalt“ der DLV-Akademie ist ebenfalls Voraussetzung für den Lizenzerwerb auf Bundesebene.

Darüber hinaus ist der E-Learningkurs für alle Interessierten nach Registrierung bei der DLV-Akademie kostenfrei zugänglich.

### 6.2 E-LEARNINGKURS „ANTI-RASSISMUS“

Dieser Online-Kurs macht deutlich, was Rassismus ist, woher er kommt, wie er sich zeigt und wie man sich so reflektieren kann, damit man eine Haltung dagegen entwickeln kann. Ziel des Moduls ist es, Menschen mit Wissen auszustatten, welches dazu befähigt, in Ihrem Umfeld Schutz vor rassistischer Diskriminierung zu bieten. Es endet mit Testfragen, die verdeutlichen, was jede Person aus dem Kurs mitgenommen hat.

Der E-Learningkurs ist für alle Interessierten nach Registrierung bei der DLV-Akademie kostenfrei zugänglich.

### 6.3 WORKSHOPS

Zusätzlich werden bei Veranstaltungen, wie z.B. der Jahrestagung der Deutschen Leichtathletik-Jugend, der Ständigen Konferenz Sportentwicklung, der Ständigen Konferenz Leistungssport und der Tagung des medizinischen Kompetenzteams des DLV regelmäßig vertiefende Workshops angeboten. Die Workshops sollen bei den für den DLV tätigen Personen und Mitgliedern das Bewusstsein für die Thematik anhand von Fallbeispielen schärfen, sie über aktuelle Entwicklung in diesem Bereich informieren und sie in Verbindung mit

geplanten Maßnahmen für die Umsetzung notwendiger Handlungsschritte und Interventionen qualifizieren.

## **6.4 FORT- UND WEITERBILDUNGEN**

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, z.B. für die Ansprechpersonen für interpersonale Gewalt, sich bei Angeboten von externen Anbietern, z.B. der Deutschen Sportjugend, den Landessportbünden/-jugenden oder Fachberatungsstellen, fort- und weiterzubilden. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist seitens des DLV erwünscht und wird entsprechend unterstützt.

## **7 INTERVENTIONSLEITFADEN**

Einleitend wurde dargestellt, dass es das Ziel des DLV für die Sportart Leichtathletik ist, mit einer Null-Toleranz-Haltung ein Klima zu schaffen, in dem Übergriffe aufgedeckt und beschuldigte Personen zur Rechenschaft gezogen werden. Hierzu gehört neben der Kultur des genauen Hinsehens auch eine Kultur des Einschreitens/Intervenierens im Verdachts- oder Konfliktfall. Hiermit leitet der DLV ein Krisenmanagement in der Form ein, dass Hilfe und Schutz im konkreten Verdachtsfall organisiert sowie die Interessen und die Integrität von Betroffenen gewahrt werden.

Alle (Betreuungs-) Personen sind aufgerufen, zu handeln, wenn in ihrem Umfeld und bei den von ihnen geleiteten Veranstaltungen der Verdacht aufkommt, dass mit Handlungen oder Worten Gewalt ausgeübt worden ist. Im Konflikt- und Verdachtsfall werden unter Wahrung der Interessen der meldenden Person und der Integrität die Ansprechpersonen für interpersonale Gewalt bzw. eine unabhängige Fachberatungsstelle kontaktiert und von dort je nach weiterem Bedarf an professionelle, fachliche Beratungsstellen vermittelt sowie nach Ermessen der Ansprechpersonen die Verantwortlichen auf der Leitungsebene informiert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht dabei immer an erster Stelle!

### **7.1 INTERVENTIONLEITFADEN AUF EBENE DES DLV**

Anhaltspunkte, die bei einer Meldung, einer Beobachtung oder einer Vermutung eines Vorfalls zu berücksichtigen sind:

1. Ruhe bewahren, Zuhören und Ernstnehmen! Dies ist sicherlich nicht immer leicht, aber dringend geboten.
2. Es sollte eine möglichst vertrauensvolle und ruhige Atmosphäre geschaffen werden.
3. Aussagen und Situationen sind wertfrei und in der Reihenfolge des Gesagten bzw. nachvollziehbar zu dokumentieren. Dafür kann die "Vorlage für ein Gesprächsprotokoll" (s. Anlage 6) verwendet werden.
4. Interpretationen durch die zuhörende Person sind zu unterlassen bzw. im Gesprächsprotokoll deutlich zu kennzeichnen.

5. Detaillierte Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Geschehens sind der meldenden Person nicht zu stellen. Zugleich ist den meldenden Personen mitzuteilen, dass man ggf. selbst professionelle Hilfe/Unterstützung durch Fachberatungsstellen heranziehen wird.
6. Die meldende Person bittet ggf. darum, niemandem davon zu berichten. Da diesem Wunsch der Geheimhaltung nicht immer entsprochen werden kann<sup>5</sup>, soll die zuhörende Person keine falschen Versprechungen geben, sondern altersgerecht über das weitere Vorgehen informieren, dass mit dem Protokollierten so diskret wie möglich umgegangen wird. Ein Sachverhalt kann z.B. auch weitergegeben werden, ohne die meldende Person namentlich zu benennen
7. Das oberste Gebot heißt: Diskretion (!) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und beschuldigten Personen, bei Vermutungen und im Verdachtsfall. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung einer beschuldigten Person Anwendung finden. Die strafrechtliche Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung. Im Verbandsverfahren selbst gilt die Unschuldsvermutung bis zum Vorliegen gesicherter Erkenntnisse oder einer bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung. Ergänzend gelten die Regelungen zum Umgang mit beschuldigten und zu Unrecht beschuldigten Personen (Kapitel 7.2).
8. Jeder „wilde Aktionismus“ schadet an erster Stelle den Betroffenen und kann zu erneuten Traumatisierungen führen. Außerdem kann ein vorschnelles Agieren Intervention mitunter verhindern und dem Ansehen der beschuldigten Person und zuletzt auch dem des Verbands schaden.  
Dazu zählen insbesondere Maßnahmen wie die eigenständige Konfrontation der beschuldigten Person, das sofortige Informieren von Vereins- oder Verbandsverantwortlichen außerhalb der vorgesehenen Strukturen, die umgehende Benachrichtigung der Eltern oder Sorgeberechtigten sowie das vorschnelle Einschalten externer Stellen (z. B. Polizei), ohne vorherige fachliche Einschätzung und Abstimmung.“
9. Bei akuten Vorfällen ist, gemeinsam mit einer unabhängigen Fachberatungsstelle (s. Kapitel 3.3-3.8), zu prüfen, ob die Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft notwendig ist. Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts über Informationen und Erkenntnisse zu unterrichten, die in Zusammenhang mit der möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder eines in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestandes stehen.
10. Es ist zu prüfen, ob Sofortmaßnahmen einzuleiten sind, um die Betroffenen zu schützen (z.B. Unterbrechung des Kontaktes; vorläufige Suspendierung der beschuldigten Person).
11. Die DLV-Beauftragte für interpersonale Gewalt ist umgehend über jede Meldung/ Beobachtung/Vermutung zu informieren.

<sup>5</sup> Z.B. bei der akuten oder fortbestehenden Gefährdung von Personen, bei Kindeswohlgefährdung oder dem Verdacht auf schwere Straftaten.

## Weiteres Vorgehen der DLV-Beauftragten für interpersonale Gewalt bei einer Meldung, einer Beobachtung oder Vermutung eines Vorfalls:

Erhält die DLV-Beauftragte für interpersonale Gewalt eine telefonische/schriftliche Meldung bzw. eine Anzeige eines Verdachts oder Vorfalls so sind folgende Schritte zu unternehmen:

1. Das Gespräch wird protokolliert und der weitere Austausch mit der meldenden Person abgeklärt.
2. Innerhalb von 24 Stunden informiert die DLV-Beauftragte für interpersonale Gewalt das Interventionsteam. Bei Bedarf besprechen die Mitglieder des Interventionsteams die weitere Betreuung sowie die Verfahrensweise:
  - Einschaltung einer Fachberatungsstelle ([Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch](#))
  - Hinzuziehung eines juristischen Beistandes
3. Mitglieder des Interventionsteams sind auf der [Website des Deutschen Leichtathletik-Verbandes](#) veröffentlicht.
4. Der DLV-Vorstand wird von der DLV-Beauftragten für interpersonale Gewalt über den Vorfall informiert. Details (Namen, Orte, etc.) werden vorerst keine genannt. Je nach Verlauf und Schwere können weitere Schritte folgen.

Alle Schritte werden – soweit möglich und unter Wahrung des Schutzes Betroffener sowie rechtlicher Erfordernisse – mit der meldenden Person abgestimmt und erfolgen nicht ohne deren Einverständnis. Es ist sicherzustellen, dass das geltende Datenschutzrecht, insbesondere die DSGVO, stets beachtet und eingehalten wird.

## **7.2 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE UND UMGANG MIT ZU UNRECHT BESCHULDIGTEN**

Der DLV gewährleistet bei Hinweisen, Verdachtsfällen und Anschuldigungen im Zusammenhang mit interpersonaler Gewalt ein **regelgeleitetes, faires und verhältnismäßiges Vorgehen**. Oberstes Ziel aller Maßnahmen ist der Schutz der betroffenen Personen. Gleichzeitig wahrt der DLV die Rechte beschuldigter Personen und stellt sicher, dass Verfahren sachlich, diskriminierungsfrei und ohne Vorverurteilung geführt werden.

Beschuldigte Personen haben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens **Anspruch auf rechtliches Gehör**. Sie werden – unter Berücksichtigung des Schutzes der Betroffenen sowie der Vertraulichkeit des Verfahrens – über die gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert und erhalten die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Die Unschuldsvermutung gilt bis zum Vorliegen gesicherter Erkenntnisse oder einer bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung und unabhängig davon, ob ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wird.

Der DLV gewährleistet das **Recht auf ein faires Verfahren**. Etwaige vorläufige Maßnahmen dienen ausschließlich dem Schutz von Betroffenen sowie der Sicherung des Verfahrens

und stellen ausdrücklich keine Vorwegnahme einer Schuld- oder Sanktionsentscheidung dar. Entscheidungen erfolgen auf Grundlage der im Verfahren erhobenen Erkenntnisse und unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zweckbindung.

Erweist sich eine Anschuldigung als nicht bestätigt oder stellt sich im Verlauf des Verfahrens heraus, dass eine Person zu Unrecht beschuldigt wurde, erkennt der DLV ausdrücklich das **Recht auf Rehabilitation** an. Der Verband wirkt aktiv darauf hin, entstandene persönliche, berufliche oder sportliche Nachteile zu minimieren und die Integrität, Reputation sowie die sportliche und organisatorische Stellung der betroffenen Person wiederherzustellen.

Sofern eine nicht bestätigte Anschuldigung öffentlich bekannt geworden ist, wird der DLV – unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und in Abstimmung mit der zu Unrecht beschuldigten Person – durch eine geeignete öffentliche Stellungnahme klarstellen, dass sich die erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt haben. Ziel ist es, Transparenz herzustellen, Rufschädigungen entgegenzuwirken und das Vertrauen in einen fairen, rechtsstaatlichen und verantwortungsvollen Umgang des Verbandes mit entsprechenden Verfahren zu sichern.

## 8 FIXIERUNG VON KONSEQUENZEN

Der Deutsche Leichtathletik-Verband ahndet Verstöße gegen dieses Schutzkonzept sowie gegen die ihm zugrunde liegenden Werte, Ordnungen und Verhaltensstandards konsequent, verhältnismäßig und regelgeleitet. Grundlage für alle Entscheidungen sind die Schutzgüter des Schutzkonzepts, insbesondere der Schutz der körperlichen, seelischen und sexuellen Unversehrtheit sowie die Wahrung eines sicheren und respektvollen Sportumfeldes.

Konsequenzen können präventiver, schützender oder sanktionierender Natur sein. Vorläufige Maßnahmen dienen ausschließlich dem Schutz von Betroffenen sowie der Sicherung des Verfahrens und stellen keine Vorwegnahme einer Schuld- oder Sanktionsentscheidung dar. Sanktionen werden erst nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Verfahrens ausgesprochen.

### 8.1 GRUNDSÄTZE DER SANKTIONIERUNG

Bei der Fixierung von Konsequenzen gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Hinblick auf Art, Schwere und Häufigkeit des Verstoßes,
- Berücksichtigung der jeweiligen Rolle, Verantwortung und Machtposition der betroffenen Person,
- Wahrung der Rechte aller Beteiligten, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör und eines fairen Verfahrens.

## **8.2 ZUSTÄNDIGKEITEN IM DEUTSCHEN LEICHTATHLETIK-VERBAND**

### **Hauptamtlich Mitarbeitende**

Alle arbeitsrechtlichen Konsequenzen gegenüber hauptamtlich Mitarbeitenden des DLV werden ausschließlich durch den Vorstand des Deutschen Leichtathletik-Verbandes ausgesprochen.

Dies umfasst insbesondere:

- Ermahnungen und Abmahnungen,
- Versetzungen oder Veränderungen des Aufgabenbereichs,
- ordentliche oder fristlose Kündigungen,
- Aufhebungsverträge,
- Freistellungen.

Der Vorstand entscheidet auf Grundlage der im Verfahren festgestellten Tatsachen sowie unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Vorgaben. Der Rechtsausschuss kann beratend hinzugezogen werden.

### **Inhaber einer DLV-A-Lizenz**

Der Vorstand entscheidet nach den Maßgaben der DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV) insbesondere über den vorübergehenden oder dauerhaften Entzug sowie die Verhängung einer Sperre einer Erteilung der A-Trainerlizenz des DLV.

### **Verbandsrechtliche Konsequenzen für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, Honorarkräfte, (nicht hauptamtliche) Trainer\*innen und Kaderathlet\*innen**

Verbandsrechtliche Konsequenzen gegenüber hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Honorarkräften, Trainerinnen sowie sonstigen Lizenzinhaberinnen werden in der Regel durch den DLV-Rechtsausschuss beschlossen. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Zu den möglichen Maßnahmen zählen insbesondere:

- Ermahnungen,
- befristete oder dauernde Wettkampfsperre,
- befristete oder dauerhafte Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion,
- weitere verbandsrechtliche Sanktionen gemäß Satzung und Ordnungen des DLV.

Ob die Sanktionierung eines hauptamtlichen Mitarbeitenden neben etwaigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen möglich und notwendig ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

## **8.3 LIZENZENTZUG**

Bei Verstößen gegen das Schutzkonzept, den Ehrenkodex oder andere einschlägige Ordnungen des DLV kann eine Trainer- oder Funktionärlizenz dauerhaft oder vorübergehend für ungültig erklärt werden. Regelmäßig ergeben sich die möglichen Konsequenzen aus individualvertraglichen Bestimmungen bzw. den Bestimmungen der DLV-Lehrordnung und der DLV-Rechts- und Verfahrensordnung. Der Lizenzentzug kann unabhängig von einem strafrechtlichen Verfahren ausgesprochen werden.

## **8.4 VERHÄLTNIS ZU STRAFRECHTLICHEN VERFAHREN**

Verbands- und arbeitsrechtliche Maßnahmen sind nicht von der Einleitung, Durchführung oder dem Ausgang eines strafrechtlichen Verfahrens abhängig. Der DLV trifft seine Entscheidungen eigenständig auf Grundlage der im sport- und verbandsrechtlichen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse, unter Wahrung der Unschuldsvermutung.

## **8.5 DOKUMENTATION UND TRANSPARENZ**

Alle Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen werden dokumentiert. Die Information weiterer Stellen erfolgt unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit. Transparenz wird insbesondere gegenüber den unmittelbar betroffenen Personen sichergestellt.

## 9 EVALUATION VON VERBANDSMASSNAHMEN

Für alle Verbandsmaßnahmen wird eine Evaluation mit Hilfe einer Umfrage mit Microsoft Forms durchgeführt. Über die Umfrage (s. Anlage 7) werden die Teilnehmenden mit der Einladung durch das „Infoblatt Safe Athletics für DLV-Maßnahmen“ hingewiesen. Des Weiteren werden die Teilnehmenden auch während der Maßnahme auf die Umfrage hingewiesen werden.

Durch die Eintragung der jeweiligen Maßnahme können die Ergebnisse zugeordnet werden. Die Ergebnisse werden durch die DLV-Beauftragte für interpersonale Gewalt Inga Serfort und die Ansprechperson Elke Bartschat ausgewertet. Bei Auffälligkeiten werden entsprechende Schritte in Absprache mit dem Interventionsteam eingeleitet.

Der Fragebogen wurde auf der Grundlage des Evaluationsfragebogens „Wohlbefinden“ der Deutschen Sporthochschule erstellt ([hier](#)).

## 10 RISIKOANALYSE

Der DLV hat eine sportartenspezifische Risikoanalyse zur „Prävention sexualisierter Gewalt“ (PSG) erstellt. Ziel der Risikoanalyse ist es, sportartenspezifische Risiken zu identifizieren und auf Grundlage der Ergebnisse weiterführende Maßnahmen zu konzipieren. Im Zeitraum vom 6. November 2020 bis 15. Februar 2021 wurden Fragebögen für fünf verschiedene Zielgruppen herausgegeben:

- Zielgruppe „Athleten\*innen“
- Zielgruppe „Trainer\*innen / Übungsleiter\*innen“
- Zielgruppe „Ehrenamtler\*innen“
- Zielgruppe „Engagierte in der Führungsebene von Landesverbänden“
- Zielgruppe „Engagierte in der Führungsebene von Vereinen“

Die Fragebögen für die Athleten\*innen, für Trainer\*innen/Übungsleiter\*innen wurden wissenschaftlich ausgewertet. Rund 150 Fragebögen konnten je Zielgruppe dabei berücksichtigt werden.

Die Rückmeldungen bei den Zielgruppen „Ehrenamtler“, „Engagierte in der Führungsebene von Landesverbänden“ und „Engagierte in der Führungsebene von Vereinen“ waren zu gering, so dass hier keine Auswertung vorgenommen werden konnte.

Auf Basis der Risikoanalyse wurden in Anlehnung an die Deutsche Sportjugend und den Deutschen Judo-Bund verbindliche Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen entwickelt.

## Beteiligungsmanagement für die Aktualisierung 2026

Im Prozess der Aktualisierung des DLV-Schutzkonzepts 2026 wurden darüber hinaus mit den beteiligten Personengruppen innerhalb des DLVs Gespräche geführt. Folgende Personen/-gruppen waren in die Erstellung des neuen Schutzkonzepts mit eingebunden:

- > Medizinisches Kompetenzteam
- > Bundesstützpunktleitende
- > Athletensprecher
- > Athletin/Trainer
- > Abteilungen innerhalb des DLV

Alle Gespräche wurden auf Grundlage derselben Gesprächsvorlage geführt. Dabei stand die Kommunikation rund um das Schutzkonzept zur Diskussion und es wurde über konkrete Inhalte des Schutzkonzepts gesprochen. Abschließend wurden die Gesprächsteilnehmenden eingeladen über ihre persönliche Sichtweise auf das Thema zu berichten. Die Ergebnisse der Gespräche wurden zusammengefasst, mit den Personen/-gruppen rückgekoppelt und entweder direkt in das Schutzkonzept eingearbeitet bzw. in weitere Maßnahmen übergeleitet.

## 10.1 VERHALTENSREGELN

Die Verhaltensregeln sind ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes und tragen wesentlich dazu bei, ein sicheres, wertschätzendes und förderndes Umfeld für Alle zu schaffen. Sie unterstützen das Ziel, Kinder, Jugendliche und Erwachsene optimal zu begleiten, ihre Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und ein Umfeld zu schaffen, in dem Leistungsentfaltung frei von jeglicher Form interpersonaler Gewalt möglich ist.

Die Verhaltensregeln legen verbindlich fest,

- welche Verhaltensweisen den Werten, Prinzipien und dem Selbstverständnis des DLV entsprechen – und welche nicht,
- welche Standards alle Beteiligten im Verband im täglichen Miteinander erwarten dürfen,
- und welche Arten des Umgangs als besonders schützend, entwicklungsfördernd und leistungsbegünstigend gelten.

Die Verhaltensregeln basieren auf denen des Deutschen Turner-Bundes. Sie wurden vom Hessischen Turnverband und Deutschen Turner-Bund in Zusammenarbeit mit der Universität Münster, gefördert durch das BiSp entwickelt. Bei der Entwicklung der Verhaltensregeln werden einschlägige rechtliche Grundlagen berücksichtigt, insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention sowie nationale Normen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Sport. Ebenso fließen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Prävention interpersonaler Gewalt und zur gesundheits- wie leistungsorientierten Förderung von Sportler\*innen in allen Altersgruppen ein.

Die Verhaltensregeln werden zielgruppenspezifisch formuliert, um den unterschiedlichen Rollen, Verantwortlichkeiten und Einflussbereichen im Verband gerecht zu werden. Sie liegen in abgestimmten Fassungen für unterschiedliche Zielgruppen vor. Durch diese Differenzierung wird sichergestellt, dass jede Personengruppe klare Orientierung erhält, welche Haltung, welches Verhalten und welche Grenzen im jeweiligen Verantwortungsbereich gelten.

Die detaillierten Verhaltensregeln sind Bestandteil dieses Schutzkonzeptes und werden als gesondertes Dokument verbindlich ausgewiesen. Sie bilden eine praxisorientierte Grundlage für Prävention, Intervention und die Stärkung einer Kultur des Hinsehens und Handelns innerhalb des DLV.

## 11 LITERATURVERZEICHNIS

- Deutscher Judo-Bund (2019). *Ehrenkodex und Verhaltensregeln*. Zugriff am 25.06.2020 unter <https://assets.judobund.de/public/uploads/djb-ehrenkodex.pdf>
- Deutscher Olympischer Sportbund (2026). *Bestandserhebung*. Zugriff am 02.04.2026 unter [https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/uber\\_uns/Bestandserhebung/Bestandserhebung\\_2025.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/uber_uns/Bestandserhebung/Bestandserhebung_2025.pdf)
- Deutscher Olympischer Sportbund (2026). *Safe Sport Code*. Zugriff am 09.03.2026 unter <https://www.dosb.de/themen/werte-des-sports/safe-sport/safe-sport-code>
- Deutsche Sportjugend (2020). *Hinweise zum Einsatz von Empfehlungen für Verhaltensregeln für Sportvereine zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. Zugriff am 08.07.2021 unter [https://www.dsj.de/fileadmin/user\\_upload/Handlungsfelder/Praevention\\_Intervention/sexualisierte\\_Gewalt/Empfehlungen\\_fuer\\_Verhaltensregeln.pdf](https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/Empfehlungen_fuer_Verhaltensregeln.pdf)
- Einbock GmbH (2020). *JuraForum Rechtslexikon*. Zugriff am 24.06.2020 unter <https://www.juraforum.de/lexikon>
- Deutscher Behindertensportverband e.V. (2020). *Gewalt im Sport*. Zugriff am 24.06.2020 unter <https://www.dbs-npc.de/psg-im-sport.html>
- Deutsche Sporthochschule Köln (2020). *Safe Sport. Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland*. Zugriff am 24.06.2020 unter [https://www.dsj.de/fileadmin/user\\_upload/Handlungsfelder/Praevention\\_Intervention/sexualisierte\\_Gewalt/SafeSport-Ergebnisbericht\\_23.11.2016-Final.pdf](https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/SafeSport-Ergebnisbericht_23.11.2016-Final.pdf)
- Malteser Hilfsdienst e.V. (2020). *Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt. Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen im Malteser Verband*. Zugriff am 24.06.2020 unter [https://www.malteser.de/fileadmin/Files\\_sites/malteser\\_de/Relaunch/Angebote\\_und\\_Leistungen/Personal/17-0773\\_Broschuere\\_Praevention\\_geschuetzt.pdf](https://www.malteser.de/fileadmin/Files_sites/malteser_de/Relaunch/Angebote_und_Leistungen/Personal/17-0773_Broschuere_Praevention_geschuetzt.pdf)